

Verordnung der Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderung der Umlagenordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Artikel I

1) § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2025, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,60 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 69.950,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der
Österreichischen Ärztekammer EUR 84,00 p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 7,08 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 8,04 p.a.
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK EUR 77,04 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2025 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,60 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 12.300,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 69.950,00 p. a.

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,60 % von der
Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 12.300,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 7,08 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 8,04 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

(4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) eingetragen sind, zahlen ab 2025 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,00 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 und

soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als
Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p.a.“

2) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Absender:

Ärztchammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

DVR 0054313

Zur Berechnung der **Kammerumlage 2025** erkläre ich gemäß § 4 Abs 1 der Umlagenordnung (UO):
Meine Einkünfte betragen im Jahr 2023:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit EUR
gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 EStG 1988

Abzuziehen sind:
Freibetrag gem. § 41 (3) EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus
ärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR

außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR

Freibetrag
gemäß § 105 EStG 1988 EUR

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit
entsprechend § 5 Abs. 3 lit b UO EUR

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2023 ist gemäß § 4 Abs. 1 UO notwendig, wenn das Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 69.950,00 liegt, da ansonsten eine Vor-schreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Umlagenordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 8 Höhe der Kammerumlage:

Absätze 2 bis 3:

Die Jahreszahlen werden von 2024 auf 2025 geändert. Die Beitragsprozentsätze für die selbständig tätigen als auch die angestellten Ärzt*innen bleiben unverändert.

Die Anpassung der Beiträge für Kammerangehörige, die eine Hausapotheke führen, zugunsten des Hausapothekenreferats der Österreichischen Ärztekammer, sowie der Beiträge für die Bundessektion Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte, ebenso wie für die Bundessektion Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie), erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Österreichischen Ärztekammer.

Absatz 4:

Die Jahreszahl wird von 2024 auf 2025 geändert.

Anlage 1:

Es erfolgt eine Änderung der Jahreszahlen von 2022 auf 2023 und von 2024 auf 2025.